

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844**

216 (30.6.1844)

## Zweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt; in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 216] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [30. Juni.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Dassermann, Baum, Bissing, Bahl, Gottschalk, v. Hstlein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

### 95te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Fortsetzung).

Bekk fährt fort: Von dem Nothschrei in Württemberg hat er zwar nichts gehört, wenn indessen wirklich Klagen über die Gesetzesbestimmungen vorkommen, so müsse dies der Fall seyn in Bezug auf die Bestrafung der Verletzung der Amtsehre, welche dort gestraft werde, auch wenn die Beleidigung nach den Grundfätzen der Ehrenkränkung keine solche sei, indem man sie als ein eigenes Verbrechen bezeichnet habe, womit allerdings zu weit gegangen sei. — Den Ausdruck: „in Beziehung auf ihren Dienst,“ möchte er nicht streichen, weil dadurch herausgehoben werden solle, daß dieses Verhältniß unter sonst gleichen Umständen eine Erschwerung begründe. Rücksichtlich des Privatlebens der Beamten fallen die Beleidigungen gegen sie unter die allgemeinen Gesetzesbestimmungen, allein Vorwürfe, welche ihnen in Beziehung auf ihren Dienst gemacht werden, und welche die wohlthätige Amtswirksamkeit eben so stören könnten, als wären sie bei Ausübung des Dienstes geschehen, müßten auch wie die letzteren gestraft werden. Werde einem ganzen Gericht ein beleidigender Vorwurf gemacht, ohne Bezeichnung eines bestimmten Mitgliedes, so müsse dieser Behörde dasselbe Recht der gerichtlichen Verfolgung zustehen, wie dem Einzelnen, also auch die deßfallige Bestimmung im Gesetz stehen bleiben.

Ministerialrath v. Jagemann setzt auseinander, daß und warum eine Vergleichung unseres und des Württembergischen Gesetzes nicht Statt haben könne. In Bezug auf die Ausstellungen, daß die vorliegenden Bestimmungen nicht im Interesse der bürgerlichen Gleichheit gegründet seien, glaubt er gerade das Gegentheil, indem er die Ueberzeugung hat, daß die obrigkeitlichen Personen durch einen solchen Artikel darauf hingewiesen würden, daß sie in ihrem Privatleben, sobald sie nicht im Amte handeln, keine vorzüglichere Ehre haben, als andere, und daß der besondere

Rechtsschutz nur ihrem Amte anlebe, und der Staatsautorität, welche sie vertreten.

Mehrere Mitglieder verlangen den Schluß der Diskussion.

Schaaff. Ich möchte allerdings die Kammer fragen, ob wir diese fatale Materie noch weiter ausspinnen sollen? Mit solchen Anträgen erhalten wir kein Criminalgesetz.

Welcker. Wollen Sie uns denn durch den Beamtendespotismus auch noch die freie Diskussion in der Kammer rauben?

Schaaff. Ich muß Ihnen sagen, daß es besser wäre, Sie hätten nicht diskutirt.

Viele Mitglieder schließen sich dem Abg. Welcker an. (Aufregung.)

Präsident. Jedes Kammermitglied hat das Recht, auf den Schluß der Diskussion anzutragen.

Welcker. Und ich habe das Recht, das Unrecht zu rügen, das uns angethan werden will.

Schaaff. Ich versichere wiederholt, daß es zu Ihrem Vortheil seyn würde, wenn man abstimmte.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer, ob die Diskussion geschlossen werden solle.

Nachdem diese Frage verneint worden, erhält der Abg. Hecker das Wort, welcher äußert: Es kommt mir etwas sonderbar vor, daß man von Seite des Abg. Bekk die Bureaucratie der jetzigen Zeit läugnet, da diese gerade in dem Criminalgesetzbuch, und besonders in dem Zusatz der ersten Kammer, auf das Allerbedeutendste und Allergreiffste hervortritt. — Was nun den Artikel selbst betrifft, so ist der erste Satz, gegen den ich mich anlehne, der, wo es heißt, in Beziehung auf ihren Dienst. Dies ist weiter nichts als eine Species von Vergötterungsartikel, wodurch die Beamten in eine Art von Allerheiligstes versetzt werden, und kein Bürger über ihre Werke urtheilen soll. Wenn ein Beamter ein Urtheil gibt, oder in seinem Geschäftskreis eine Handlung vornimmt, und ich sage darüber, es sei dies ein dummes Urtheil oder eine dumme Handlung, so wird man, wenn ich auch mit der exceptio veritatis gut

aufkommen könnte, mich nicht gut aufkommen lassen, und mir dann eine doppelt so hohe Strafe distiren, als wenn ich einen andern Bürger einer andern Handlung bezüchtigte. Wie läßt sich „in Beziehung auf den Dienst“ und der Dienst selbst trennen? Der Beamte steht als Amtmann auf, legt sich als Amtmann in's Bett, und glaubt Alles in dieser Eigenschaft vorzunehmen, so daß die Gefahr vorhanden ist, es werde die Privatperson von der öffentlichen Person nicht getrennt, sondern jede Aeußerung über ihn auf den Amtmann bezogen, und derselben keine andere Bedeutung gegeben werden. Aus dem ganzen Entwurf geht, wie ich wiederhole, die bureaukratische Tendenz hervor, daß kein Bürger sich über einen öffentlichen Diener, vom Minister bis zum Nachwächter, irgend eine freie Aeußerung erlauben soll. Wenn der Abg. Platz gesagt hat, der Abg. Bassermann hätte nur die Ueberschrift des Artikels lesen sollen, um sich eines Besseren zu belehren, so sage ich ihm, daß er seinerseits den Inhalt des Artikels hätte lesen sollen, und er würde sich besser überzeugt haben. Gerade an der verdachten Spitze dieses Artikels wird für Jeden, der nicht blind sein will, zu Tag gehen, daß dadurch noch etwas Besonderes sanktionirt sein will, was noch kein Jurist anerkannt hat. Wo hat man je angenommen, daß eine moralische Person, ein äußerlich nicht erkennbares Subjekt in irgend einer Weise soll injurirt werden können. Gerade wenn man auf die Urtheile sich beruft, so sage ich, daß kein Gerichtshof beleidigt werden kann, denn jedes Urtheil über eine moralische Person trägt den Charakter über seine Thätigkeit und Handlungswelt in sich. Dieser Artikel sanktionirt aber noch etwas Anderes. Mit demselben kann die Kammer jeden Tag eine Ehrenkränkungsklage gegen das Staatsministerium erheben, wenn Rescripte aus demselben kommen, woraus die Kammer entnehmen müßte oder könnte, daß durch die dort enthaltenen Ausdrücke ihre Würde und Ehre und damit die Würde und Ehre der Volksrepräsentation angegriffen sei. Hieran hat man wahrscheinlich nicht gedacht, sondern man will diesen Artikel nur zu Gunsten der Beamten und ihrer Wirksamkeit ausgelegt wissen. Ich bin gegen eine bureaukratische Tendenz, die so weit geht, daß mir nicht frei stehen soll über Diejenigen zu urtheilen, die beauftragt sind, Recht und Ordnung zu handhaben, dabei aber auch nie vergessen sollten, wer Diejenigen sind, die die Mittel zu ihrer Existenz herbeischaffen.

Bassermann beharrt auf seinen ausgesprochenen Grundsätzen und dem Verlangen, die Strafbestimmung nur auf den Fall wirklich beleidigter Amtsehre im Dienst zu beschränken, indem die neue Fassung dahin führen würde, daß wenn sich Jemand über einen Beamten in Beziehung auf

sein Amt, im Wirthshaus, nicht in der Amtsstube, etwas stark ausdrückt, er strenger bestraft würde, als wenn er über einen andern Bürger denselben Ausspruch thut. Einen solchen Unterschied werde die Kammer selbst nicht wollen, und die Verwerfung der Bestimmung sei keineswegs als beabsichtigte Herabwürdigung der Behörden anzusehen, welche gerade ohne den Schutz eines solchen Gesetzes um so höher stehen würden, je höher sie sich selbst in der öffentlichen Achtung zu stellen wissen.

Welker. Ich wünsche aufrichtig daß die Beamten geachtet, ja noch mehr, ich wünsche daß sie geliebt werden, indem ich darin ein Glück für die Bürger sehe. Ich finde auch, daß in freien Staaten, wo man von solchen thörichten Injuriengeschichten nichts weiß, die Beamten geliebt werden, daß sie namentlich in England geachtet und geliebt werden, so wie auch in Frankreich, wo allerdings mehr als in England einzelne Aeußerungen, die mißfällig erscheinen, von den Behörden gestraft werden, jedoch nicht in dem Maß, wie sie bei uns gestraft werden könnten. Das aller-versehrteste Mittel zur Hebung des amtlichen Ansehens ist das, wenn die Injurienstrafen zu Gunsten dieser Beamten erhöht werden. Es kommt bei uns ohnehin Vieles zusammen, was den Beamten schadet, und das Schlimmste ist, daß man dieselben von Seite der Regierung dazu gebraucht, um die bürgerliche Freiheit zu verfolgen. Ich gebe allerdings zu, daß es in dieser Hinsicht bei uns noch nicht so schlimm steht, als in manchen andern Ländern. Daß es aber in der großen Tendenz der Zeit liegt, die Freiheit im Keime todt zu schlagen, das freie Urtheil der Bürger und ihre Selbstständigkeit durch Beamtendespotismus zu unterdrücken und zu lähmen, ist nicht zu läugnen, und daß dies gefährlich ist in einem Lande, wo man, gegen die Landesverfassung und die Bundesverfassung, das Recht der freien Presse nimmt, die eine freie Erörterung aller Beamtenhandlungen haben will, statt dessen aber nun den Bürger, der sich so etwas erlaubt, mit schweren Injurienstrafen bedroht, und mit offiziellen, hartnäckig fortgesetzten Verfolgungen selbst von Seite des Staatsanwalts ängstigt und einschüchtern, ist ebenfalls nicht zu bestreiten. Da ist eine wahre Achtung und Liebe gegenüber von den Beamten nicht möglich. Da sammelt sich in dem Maß, wie die bürgerliche Freiheit lauter, oder geheimnißvoll, unterdrückt wird, Haß und Mißtrauen, kurz das Gegentheil von Liebe, und das Traurigste ist, daß durch die Beamten dies höher hinaufgetragen wird. Ich bin nicht der Meinung, daß die Beamten nicht gegen grobe Angriffe geschützt werden sollen, und dies hatte auch der Abg. Bassermann nicht im Sinne, ich muß aber offenherzig gestehen, daß, wenn ich Beamter

wäre, ich mich vor einem solchen Schutz, wie er hier gegeben werden will, geniren würde. Ein Beamter, von welcher Art er auch sei, hat mehr oder weniger das Schicksal der Bürger, ihre Gesuche, ihre Wünsche, ihre Rechtsstreitigkeiten in seiner Hand, er soll ihr Richter aber auch ihr Schützer sein, und an der Stätte des Amtes steht er mit seiner Amtsgewalt bekleidet. Soll unter solchen Umständen sein Standpunkt noch ein gefährlicher sein, soll man zu fürchten haben, daß er im Dienst so leicht injurirt werde? Da müssen schon sonderbare Verhältnisse obwalten. Einem Trunkenbold mag so etwas einfallen, allein dieser ist gleich weggeführt; oder es muß der Beamte selbst Anlaß dazu geben. Dann soll man aber auch die Sache nicht so hoch nehmen. Das größte Gewicht lege ich aber darauf, daß eine so bedeutende Strafverschärfung eintreten solle. Eine Verschärfung bis auf vier Monate ist für eine bloß wirkliche Injurie übertrieben. In England werden die Beamten in Ehren gehalten, und man kennt dort die wirklichen Injurien gar nicht, sondern es wird bloß die Verläumdung und Widerseßlichkeit bestraft. Das Schlimmste von Allem ist indessen, besonders in unserem deutschen Zustande, der unglückselige Zusatz der ersten Kammer.

Durch die Beleidigung der Beamten im Dienst schiebt man, ich will nicht sagen absichtlich oder unabsichtlich, etwas unter, was gegen die Ueberschrift des Artikels anstoßt. Es ist da von Ehrenkränkung gegen öffentlich-Diener im Dienst die Rede, ist es nun aber eine Ehrenkränkung eines öffentlichen Dieners im Dienst, wenn ich sage, unser Beamter ist ziemlich faul oder grob gegen die Leute? (Von mehreren Seiten wird bemerkt, daß dies überhaupt keine Beleidigung sei.) O lieber Gott, wir wissen, wie solche Dinge als Injurien verfolgt und gestraft werden. Auch wird es in Zukunft sein, wie bisher. Sobald man aber ein mal Ehrenkränkungen aufnimmt, die nicht in Verläumdung und Mißhandlung bestehen, so ist dem richterlichen Ermessen eine vollkommene Schrankenlosigkeit gegeben, was dahin führen wird, daß, wie es schon in mehreren Orten geschah, die Bürger sagen, wir wollen nichts mehr von den Beamten wissen, wir wollen unser Bier und unsern Wein für uns trinken und unsere Zeitungen für uns lesen, damit wir nicht in Gefahr kommen, wegen irgend einer Aeußerung von dem Herrn Beamten als Injurianten verfolgt zu werden. Ich frage, ob dieses ein guter und angenehmer Zustand für den Beamten ist? Ich sage nein, und darum soll man auch in dieser Hinsicht den Beamten nicht anders behandeln, als jeden achtbaren Bürger. So wie er den Amtrock ausgezogen hat, so ist er ein Bürger und ich habe das

Recht, über diesen Mann zu urtheilen, wie über jeden andern, welches Urtheil aber natürlicherweise immer auf ihn zurückgeht. Wenn ich über einen Schriftsteller urtheile, so werde ich mich nicht etwa über seine Kleider aufhalten, die er an hat, sondern ich werde eben sagen, er sei ein schlechter Schriftsteller, und wenn ich mich über den Beamten auslasse, so werde ich von seiner Amtswirksamkeit sprechen, und man müßte den Beamten nur wie einen Delqögen ansehen, den man nicht berühren darf, wenn jede Aeußerung über seine Amtswirksamkeit, gröber oder bößlich, untersagt sein sollte, wenn jede auch nur irgend anstößige Redensart von dem Staatsanwalt ex officio an das Gericht gebracht werden kann.

Ist das ein freier, bürgerlicher Zustand? Ich sage wieder Nein, — und so ist es bei uns. Die zweite Kammer in Baden hat im Jahr 1840 diese Bestimmung nicht gewollt; man kann sie nur an einem andern Ort oder von Seiten der Beamten, nicht aber von den Vertretern des Volkes wollen. Es ist eine wahre Nothwendigkeit, die Bürger über ihre Beamten frei urtheilen und sprechen zu lassen. Gäbe man uns freie Presse, wie in Frankreich, dann werden die Mißbräuche der Amtsgewalt in anderer Weise gerügt werden, und der ehrenwerthe Beamte, bei dem Nichts zu rügen ist, wird doppeltes Vertrauen erhalten; die bürgerliche Freiheit hat aber dann doch einen Schutz gegen die Willkür. Wenn man den Rest von Meinungsfreiheit, wenn man die Freiheit des öffentlichen Urtheils über die Beamtenhätigkeit im Wirthshaus, oder im freundlichen geselligen Kreise zerstören will, so hat man einen unerträglichen Zustand des Despotismus geschaffen. Ich glaube nicht, daß dies die zweite Kammer thun wird. Die Bestimmung in Beziehung auf die Behörden, und eine noch abschaulichere Bestimmung, die wahrlich der Gesetzgebung zur Schande gereichen würde, nämlich jene über den Aufbruch, sind für mich entscheidend.

Nettig. Es wundert mich nicht, daß unsere Diskussion etwas breit und vorübergehend auch etwas lebhaft geworden ist. Es ist dies so ein Typus, der in der Kammer einmal existirt, ich möchte sagen eine Idee, die ich, nach meinem persönlichen Urtheil, worin durchaus keine Injurie liegt, eine fixe Idee nenne. Jedesmal, so oft der Name „Beamte“ auftaucht, sind manche Mitglieder der Kammer auf dem Standpunkte, zu meinen, diese Männer seien die Gegner und Feinde des Volks. Ja, man sollte glauben, unsere Beamten kommen vom Himmel herab, oder würden unter der Erde erzogen, und seien kein Theil des badischen Volks. Man übersieht aber dabei, daß der Beruf und die Thätigkeit dieser Beamten nur darin besteht, die ver-

schiedenartigen Interessen der Bürger zu vermitteln, und daß gerade der Beamte Autorität dazu braucht, um den armen Bürger gegenüber von dem Uebermuth des Geldsackes, oder den einfachen Bürger gegenüber von der Eitelkeit des mit allzu großem Vertrauen auf seine eigene Weisheit und Gelehrsamkeit aufgeblasenen Rechtsgelehrten in Schutz zu nehmen. Wenn dieser Beamte von einem einfachen Bürger, von einem Bauern, der die Worte nicht zu schätzen und zu wägen gelernt hat, beleidigt wird, was wird er wohl thun? Er wird sagen, dieser Mann versteht es nicht besser. Wenn aber eine Ehrenkränkung von einem Manne herkommt, von dem er weiß, daß er seine Worte zu wägen und zu wählen gelernt hat, dann ist er es seiner Amtsehre und seiner Berufsfähigkeit schuldig, die Sache nicht gleichgültig hinzunehmen. Ich muß hierbei noch auf einen besondern Umstand aufmerksam machen. Der Privatmann kann solche Handlungen vermeiden, die ihm leicht Ehrenkränkungen zuziehen können, oder er kann auch durch einen einzelnen Fall bei sich selbst sagen: künftig werde ich mich wohl hüten, mich in solche Handlungen einzulassen. Dieß kann der Beamte nicht. Sein Beruf drängt ihn, dieselben Handlungen zu wiederholen, und er darf nicht darauf Rücksicht nehmen, ob ihm hintennach vielleicht von irgend Jemand eine Ehrenkränkung zukommt oder nicht. Man rühmt den Zustand in England und sagt, dort beruhe die Achtung vor den Beamten besonders darauf, daß die Bürger die Beamten seien. Ich kenne die Verfassung von England nicht so genau, wünsche aber wirklich, daß Diejenigen, die ein so großes Gewicht darauf legen, doch selbst einmal die Probe machen und sich entschließen möchten, eine Zeitlang Beamte zu seyn. Sie würden dann wahrscheinlich von dem Beamten-Elorado, welches sie sich vorstellen, von der Beamtenherrlichkeit und Glückseligkeit einen andern Begriff erhalten, und Diejenigen, deren Verhältnisse es gestatteten, aus diesem Beamtenglanz wieder herauszutreten, sich ohne Zweifel nicht lange bestinnen, ein anderes und unabhängiges Verhältnis mit dem Stande der Beamten zu vertauschen. (Eine Stimme: Ohne Pension?). Wenigstens habe ich schon viele Beamte am Schlusse ihrer Laufbahn versichern hören: hätte ich die Thätigkeit, die ich dem Staatsdienst widmete, einem andern Geschäft gewidmet, ich würde für mich und meine Familie besser gethan haben. Auch darauf muß ich aufmerksam machen, daß besonders kleinere Ehrenkränkungen der Bürger zuweilen selbst rügt. Wenn ein unartiger Mensch einen Andern mit einer starken Rede anfährt, so gibt er sie zurück, oder wenn er einen Stoß erhält, so gibt er ihn mit doppelter Münze heraus. Das erlaubt aber die Stellung des Beamten nicht. Der Schlag von der Hand eines Be-

amten ist ein schwerer Fehler, und ich möchte keinem zu dieser Art von Selbsthilfe rathen. Eben deshalb hat er auch um so nothwendiger, vor äußeren Beleidigungen und Schmähungen geschützt zu seyn.

Es ist von der bureaukratischen Tendenz unserer Zeit gesprochen worden. Ich war nie ein Freund von Bureaukratie, sondern habe immer das System der Collegialität vertheidigt. Wenn man aber von einer Tendenz unserer Zeit spricht, so möchte ich beinahe glauben, daß die jetzige Tendenz unserer Zeit, wenigstens in unserem lieben Vaterlande, eher dahin geht, das Ansehen und die Gewalt der Beamten zu untergraben, als sie zu hoch zu heben, (Bassermann: Sie stehen zu hoch!) ja ich scheue mich nicht, zu behaupten, daß sogar unsere Regierung in diesem Punkte sich nachgiebiger zeigt, als es vielleicht gut ist, und ich kann nur von Herzen wünschen, sie möchte die Beamten mehr in Schutz nehmen, als es geschieht. Der Bürger soll allerdings ein freies Urtheil haben. Der Mann, der sich nicht auszusprechen wagt, oder der so dumm ist, daß er seine Meinung nicht unverholen sagen kann, ist kein wackerer Mann. Es läßt sich aber auch ein freies Urtheil in einer Weise aussprechen, und begründen, daß der vernünftige Mensch und besonders der vernünftige Richter nun und nimmermehr eine Ehrenkränkung darin finden wird, und mehr sollte der rechtliche Mann nicht verlangen, als daß er die Wahrheit in gemäßigtem Tone aussprechen könne. Die Kraft- und Sast-Werte machen es nicht aus. Ich bin deshalb der Meinung, daß der Artikel, wie er von der ersten Kammer gefaßt wurde, wohl stehen bleiben kann, und ich stoße mich insbesondere nicht daran, daß auch Beleidigungen gegen öffentliche Behörden schwerer bedroht werden. Das Motiv, daß hiernach die zweite Kammer Ehrenkränkungsklagen gegen die Regierung, wegen unangenehmer Aeußerungen von dorthier, erheben könne, wird indessen diese Versammlung nicht bestimmen, und wir werden davon sicher seyn. Die Gegenklagen der Regierung gegen die Kammer würden wahrscheinlich viel stärker und zahlreicher seyn, und wir werden uns süßlich beruhigen können.

Weizel. Der Abg. Bassermann hat sich, was die Beamten betrifft, auf einen falschen Standpunkt gestellt. Ich habe schon oft solche Aeußerungen von ihm gehört, bin aber überzeugt, daß er von seinem Irrthum nach und nach zurückkommen wird, deun für etwas Anderes als einen Irrthum oder ein Mißverständnis kann ich es nicht ansehen. Seine Herzensmeinung hat er am besten durch einen Zwischenruf zu erkennen gegeben, indem er sagte, die Beamten stehen zu hoch. Hieraus folgt, daß sie heruntergerissen werden müssen. (Schluß folgt.)